

## § 5

**Verfahren bei Abschluß der Verträge**

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer das Vertragsangebot innerhalb eines Monats, vom Tage der Entgegennahme der staatlichen Aufgaben an gerechnet, zu übersenden. Der Lieferer kann innerhalb der gleichen Frist von sich aus dem Besteller ein Vertragsangebot unterbreiten.

(2) Sollten die staatlichen Aufgaben des nächsten Jahres für Häute und Felle zur Leder- oder Pelzherstellung nicht bis 15. November vorliegen, sind zum Zwecke der Vorbereitung der Produktion und einer koordinierten Planausarbeitung zwischen dem VEAB (tR) Leipzig und den Industriebetrieben vorbereitende Verträge für das I. Quartal innerhalb zwei Wochen nach Vorliegen der vorläufigen Verteilerpläne des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung zwischen den Vertragspartnern abzuschließen. Nach Vorliegen der endgültigen Planaufgaben bzw. der endgültigen Verteilerpläne sind die Lieferverträge für das gesamte Planjahr abzuschließen.

## § 6

**Form und Inhalt der Verträge**

(1) Die Lieferverträge sind schriftlich abzuschließen. Verbindlich sind die als Anlagen 1 bis 3 zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen beigefügten Vertragsmuster.

(2) In die Verträge sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnungen der Vertragspartner und die Namen ihrer Leiter und die übergeordneten Organe;
2. die Bezeichnungen des Globalvertrages oder der Globalvereinbarung, wenn der Liefervertrag auf Grund eines Globalvertrages oder einer Globalvereinbarung abgeschlossen wird;
3. die genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes;
4. die Menge (Gewicht oder Stückzahl), bei Häuten und Fellen zur Leder- oder Pelzherstellung Stückzahlen;
5. a) bei den Verträgen mit Schlachtbetrieben (außer Geflügel-Schlachtbetrieben):  
Bestimmungen über die Qualität, und zwar nur in bezug auf Schlachtschäden;
- b) bei Verträgen mit Industriebetrieben:  
Bestimmungen über die Gewichtsklasse bei Rinderhäuten und über Stärken bei Schweinehäuten (schwach, mittel und stark) nach der augenblicklich praktischen Handhabung;
6. Bestimmungen über Art und Weise der Verpackung;
7. Bestimmungen über Preise und das anzuwendende Verrechnungsverfahren;
8. die Liefertermine oder Lieferzeiträume;
9. die Versandbedingungen, insbesondere die Bestimmung der Transportmittel und die Regelung über die Transportkosten und Gefahrtragung;
10. Bestimmungen über die Folgen der Vertragsverletzung.

## § ^

**Liefertermine und -fristen**

(1) Die Lieferung der tierischen Rohstoffe — mit Ausnahme der Häute und Felle zur Lederherstellung — an die Industriebetriebe hat von den VEAB (tR) in monatlichen bzw. kurzfristigeren Teillieferungen zu erfolgen. Die Teillieferungsmengen ergeben sich aus dem Effektiv-Aufkommen der VEAB (tR).

(2) Bei Häuten und Fellen zur Lederherstellung hat die Auslieferung der vertraglich festgelegten Monatsmengen nach Vereinbarung zwischen der Verwaltung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (VVEAB [tR]) und dem zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung, unter Berücksichtigung der Produktionsauflage der Industriebetriebe in den entsprechenden Gattungen, Gewichtsklassen, Stärken, Güteklassen und Preisanfallgebieten zu erfolgen. Diese Vereinbarungen sind Bestandteil der Verträge.

(3) Schlachtbetriebe (außer Geflügel-Schlachtbetriebe) haben die tierischen Rohstoffe an die VEAB (tR) zu den in den für den Vertragszeitraum gültigen Ablieferungsbestimmungen festgelegten Terminen zu liefern.

(4) Geflügel-Schlachtbetriebe haben den VEAB (tR) Rohfedern monatlich bzw. in kurzfristigeren Zeitabständen auszuliefern.

## § 8

**Versanddispositionen**

Der Besteller hat dem Lieferer die Versanddispositionen bei Vertragsabschluß spätestens vier Wochen vor Beginn des Liefermonats bzw. -quartals bekanntzugeben. Bei Tierhaaren sind die Versanddispositionen vom Besteller innerhalb drei Werktagen nach Erhalt der Bestandsmeldung des VEAB (tR) Leipzig (getrennt nach Sorten) dem mit der Lieferung beauftragten VEAB (tR) zu übergeben.

## § 9

**Gütebestimmungen**

(1) Für alle tierischen Rohstoffe, außer Schafwolle, Häuten und Fellen zur Lederherstellung, gelten die festgelegten Gütebestimmungen.

(2) Für Schafwolle, Häute und Felle zur Lederherstellung gelten die in der Anlage 4 bzw. 5 festgesetzten Gütebestimmungen und Klassifizierungsvorschriften.

(3) Tierische Rohstoffe gelten als qualitätsgerecht, wenn sie entsprechend den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Gütebestimmungen geliefert werden,

(4) In den Verträgen zwischen dem VEAB (tR) Leipzig und den Industriebetrieben oder den VEAB (tR) sowie in den Verträgen zwischen Geflügel-Schlachtbetrieben und VEAB (tR) sind keine Bestimmungen über bestimmte Güteklassen aufzunehmen. Die Gütebestimmungen laut den Absätzen 1 und 2 gelten als Abrechnungsgrundlage.